

An den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

80097 München

München, 26.04.2020

BESCHWERDE gemäß nach Art. 55 (1) BayVfGHG (Popularklage)

In Sachen

Beschwerdeführer: R. G.

wegen Verfassungswidrigen Regelungen in der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BayIfSMV) vom 16. April 2020.

Der Beschwerdeführer beantragt gemäß Art. 98 S. 4 der Bayerischen Verfassung i.V.m. Art. 55 Abs. 1 BayVfGHG zu entscheiden:

- I. § 5 (Allgemeine Ausgangsbeschränkungen) in der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BayIfSMV) vom 16. April 2020 enthält verfassungswidrige Grundrechtseinschränkungen und ist deshalb nichtig.
- II. Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens.

Gegenstand des Verfahrens:

Aufgrund der aufgetretenen Pandemie durch den Erreger SARS-CoV-2 hat die Bayerische Staatsregierung auf Grund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das durch Gesetze vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) und vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, zunächst die Bayerische Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV) vom 27. März 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 158, BayRS 2126-1-5-G) erlassen, welche durch Verordnung vom 31. März 2020 (GVBl. S. 194, BayMBl. Nr. 162) geändert worden ist. Hierauf folgte die Zweite Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BayIfSMV) vom 16. April 2020, gegen welche sich diese Beschwerde richtet.

Bereits in der BayIfSMV vom 27. März 2020 wurden die mit dieser Beschwerde angegriffenen Regelungen unter § 4 (Vorläufige Ausgangsbeschränkungen) weitgehend schon geregelt, weshalb auch diese Regelungen die in der Bayerischen Verfassung verankerten Grundrechte in unzulässiger Weise einschränkten. Bei diesen „Vorläufigen Ausgangsbeschränkungen“, die in der „Eile des Gefechts“ gegen SARS-CoV-2 erlassen wurden und zudem ausdrücklich bis zum 19. April 2020 auf noch relativ kurze Zeit beschränkt

waren, konnten verfassungswidrige Formulierungen aufgrund der Notlage eventuell noch für diese kurze Zeit toleriert werden.

Die Beibehaltung dieser Regelungen einschließlich ihrer völlig unklaren Formulierungen in der jetzt geltenden Neufassung vom 16. April 2020 ist jedoch nicht mehr hinnehmbar.

Deshalb richtet sich diese Beschwerde gegen § 5 „Allgemeine Ausgangsbeschränkungen“ in der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BayIfSMV) vom 16. April 2020 und insbesondere gegen die Punkte 7. und 4. im § 5 (3) dieser Verordnung, welche nicht ausreichend definiert sind und hierdurch die Grundrechte mehr als geboten einschränken.

Um dies zu vermeiden müssen notwendige Grundrechtseinschränkungen als einzelne Maßnahmen formuliert werden und nicht als Ausnahmen (in Form „triftiger Gründe“ von einer generellen Grundrechtseinschränkung (einem generellen Ausgangsverbot).

Diese Verordnungen stellen die stärksten Einschränkungen von Grundrechten seit dem 2. Weltkrieg dar und sie stellen zudem die stärkste Grundrechtseinschränkung im Vergleich zu allen anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland dar.

1. Sachverhalt:

1.1

Die in den Artikeln 100, 101 und 102 (1) der Bayerischen Verfassung garantierten Grundrechte dürfen gemäß Artikel 98 der Bayerischen Verfassung nicht durch Anordnungen oder Maßnahmen eingeschränkt werden, welche denklologisch gar nicht geeignet sein können, der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit und Wohlfahrt zu dienen. Hieraus ergibt sich weiterhin, dass notwendige Grundrechtseinschränkungen so gering als nur irgend möglich zu halten sind. Dies gilt nun umso mehr, als die „Vorläufigen Ausgangsbeschränkungen“ aus § 4 der BayIfSMV vom 27. März 2020 in der folgenden 2. BayIfSMV vom 16. April 2020 nun zu „Ausgangsbeschränkungen“ ohne Voranstellung der Vorläufigkeit wurden.

1.2

Gemäß dem Wortlaut von § 5 der 2. BayIfSMV wäre es zum Beispiel nicht erlaubt, sich auf eine einsame Waldlichtung zu setzen und ein Buch zu lesen, da diese Handlung streng genommen keinem der triftigen Gründe entspricht, gemäß denen das Verlassen der eigenen Wohnung erlaubt wäre. Zudem sind Verstöße gegen diese Anordnung mit sehr hohen Strafen bewehrt. Es ist jedoch denklologisch völlig offensichtlich, dass das Sitzen auf einer einsamen Waldlichtung keine Ansteckungsgefahr mit SARS-CoV-2 bergen kann, jedenfalls hierbei eine statistisch weit geringere Ansteckungsgefahr besteht, als bei Spaziergängen im Dorf oder entlang der offiziellen Wege, weshalb ein Verbot desselben auch derzeit nicht der öffentlichen Gesundheit dienen kann.

Gemäß dem Wortlaut von § 5 der 2. BayIfSMV wäre es auch nicht zulässig, als Beobachter an einer öffentlichen Gerichtsverhandlung teilzunehmen. Ohne eine Beobachtungsmöglichkeit bei öffentlichen Gerichtsverhandlungen sind diese jedoch nicht mehr öffentlich, solange nicht sämtliche Gerichtsverhandlungen ins Internet übertragen werden.

Die Formulierungen für triftige Gründe, das Haus zu verlassen, sind im Wortlaut § 5 (3) der 2. BayIfSMV viel zu unklar und auch zu eng formuliert und interpretierbar, so dass hieraus auch denkllogisch unsinnige Regelungen entstehen, welche nicht mit einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu rechtfertigen sind. Da eine gebotene Klarheit der Abgrenzung für solche triftigen Ausnahmegründe schwierig ist, haben sich wohl auch die meisten anderen Bundesländer eher darauf konzentriert, konkret verbotene Handlungen zu formulieren, anstatt Ausnahmeregelungen von einem generellen Ausgangsverbot zu formulieren, wie dies in der „Allgemeinen Ausgangsbeschränkung“ im § 5 der 2. BayIfSMV geschah.

Dem Beschwerdeführer erscheinen vor allem unter Punkt 7. des § 5 (3) der 2. BayIfSMV der Begriff „Sport“ und unter Punkt 4. der Begriff „Lebenspartner“ nicht ausreichend definierbar.

1.3.

Zwar gab es von August 2001 bis einschließlich September 2017 das Gesetz über eine Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) zur Regelung gleichgeschlechtlicher Beziehungen, jedoch sollen nach dem bisherigen Verständnis des Beschwerdeführers unter Punkt 4. von § 5 (3) des 2. BayIfSMV nicht nur solche eingetragenen Lebenspartnerschaften fallen. In Presseberichten wurde diesbezüglich auch auf den Begriff „Lebensgefährten“ abgestellt. Jedoch ist auch dieser Begriff nicht eindeutig abgrenzbar, weshalb zum Beispiel Wikipedia bei diesem Suchbegriff automatisch auf den Begriff „Partnerschaft“ weiter leitet. Partnerschaft wird dort als alle auf Dauer angelegten sexuellen Beziehungen definiert, und zwar ohne Ansehen der Rechtsform der Beziehung und ohne Ansehen der sexuellen Orientierung und der Haushalts- und Wohnverhältnisse der Beteiligten.

Das sächsische Staatsministerium der Justiz unterscheidet zu den Suchbegriffen „Lebensgefährten“, „Lebensgemeinschaften“ oder „Lebenspartner“ auf seiner Internetseite (*Amt24: <https://amt24.sachsen.de/lebenslage/-/lebenslage/Eheleute+Lebensgefaherten+Lebenspartner-5000239-lebenslage-0>*) lediglich die Begriffe „Eheleute“, „Lebengegefährten (eheähnliche Gemeinschaft)“ und „Gleichgeschlechtliche Lebenspartner“.

Was unter dem im Punkt 4. des § 5 (3) in der 2. BayIfSMV verwendeten Begriff „Lebenspartner“ gemeint sein soll, bleibt dem Beschwerdeführer also auch nach diesbezüglichen Recherchen unklar. Nach seinem bisherigen Verständnis und auch nach bisherigen Verlautbarungen hierzu im Rundfunk sollen hierunter wohl nicht auch relativ frisch verliebte Paare gemeint sein, also Paare welche beispielsweise erst seit 2 bis 3 Monaten liiert sind und noch nicht in einem gemeinsamen Hausstand leben. Diesen soll es bisher wohl verboten sein, sich in der Wohnung eines der beiden Partner zu treffen. Sofern diese sich also nicht im Freien sittenwidrig verhalten wollen, sind sie wohl seit nunmehr geraumer Zeit gesetzlich verpflichtet, jeglichen intimen Kontakt zu unterlassen. Da dies frisch verliebten „Romeos und Julias“, bei denen die Hormonausschüttung zum Teil zu unsäglichem psychischem und auch physischem Unwohlsein führen kann, schlicht körperlich und seelisch überfordert, führt dies bei solchen Paaren wohl zwangsläufig zu einer berechtigten Angst vor Kriminalisierung und vermutlich zu schweren Gewissenskonflikten. Derart drastische Entsagungen wurden noch nicht einmal aufgrund des HIV-Virus angeordnet, an dem weltweit bisher bereits cirka 50 Millionen Menschen starben.

1.4.

Teilweise analog dürfe es sich bei Kleinkindern verhalten. Eine Isolierung von Kleinkindern ohne relativ gleichaltrige Geschwister über einen längeren Zeitraum dürfte deren gesunde Entwicklung ernstlich gefährden. Nach Punkt 7. des § 5 (3) in der 2. BayIfSMV dürften diese zwar ein weiteres Kind aus einem anderen Hausstand an der frischen Luft treffen, jedoch nur ohne jegliche Elternbegleitung, da sich zur gemeinsamen Bewegung höchstens zwei Personen, also nur die beiden Kleinkinder alleine draußen treffen dürften.

Eine vollständige Isolation müssen nach dieser Bestimmung auch Alleinerziehende von Kleinkindern weiterhin erdulden, da sie sich gemäß dem Wortlaut unter Punkt 7. des § 5 (3) in der 2. BayIfSMV nur ohne ihr Kleinkind mit einer anderen Person außerhalb des eigenen Hausstandes treffen dürften, sie jedoch ihr Kleinkind auch nicht solange einer anderen Person überlassen dürften.

Um diese Dilemma zu umgehen, bedürfte es einer sehr freien Auslegung von Punkt 5. des § 5 (3) in der 2. BayIfSMV, der nach seinem Wortlaut lediglich eine Begleitung seines eigenen Kindes erlaubt, nicht aber auch die Begleitung eines Kindes, welches außerhalb des eigenen Hausstandes lebt.

Da jedoch eine Ansteckung mit SARS-CoV-2 zwischen den Kindern wahrscheinlich binnen kürzester Zeit auch auf deren Eltern übergehen dürfte, kann auch hier die Grundrechtseinschränkung nicht wirklich einer Gefahrenabwehr dienen beziehungsweise nicht vor der weiteren Virusverbreitung schützen.

Dem Kindeswohl kombiniert mit dem Schutz vor Ansteckung und weiterer Virenverbreitung wäre doch wohl am ehesten gedient, wenn Kleingruppen zumindest bis zu drei Kindern auch aus verschiedenen Hausständen erlaubt wären.

1.5.

Ähnliches trifft auch für das Verbot zu, dass sich zwei befreundete Ehepaare draußen zu einem Spaziergang treffen. Gemäß Punkt 7. des § 5 in der 2. BayIfSMV können sich nur zwei Personen aus verschiedenen Hausständen an der frischen Luft gemeinsam bewegen. Stecken diese sich hierbei jedoch gegenseitig mit SARS-CoV-2 an, so werden sich deren jeweilige Ehepartner wohl ebenfalls innerhalb kürzester Zeit relativ zwangsläufig infizieren, so dass die etwas versetzte Ansteckung gegenüber einer gleichzeitigen Ansteckung bei einem gemeinsamen Spaziergang zu viert im Gesamtergebnis wahrscheinlich nur eine verlängerte Quarantäne zur Folge hat. Dem allgemeinen Seuchenschutz nützt dies nicht und es hemmt auch nicht die Virenausbreitung gegenüber dem Spaziergang zu zweit.

1.6.

Weiterhin ist der Begriff „Sport“ im Sinn des Punkt 7. von § 5 (3) des 2. BayIfSMV nicht eindeutig abgrenzbar. Zur Verdeutlichung dieser Aussage seien folgende Beispiele angeführt:

Zugespißt formuliert entspricht das Lesen eines Buches auf einer einsamen Waldlichtung streng genommen jedenfalls nicht den unter Punkt 7. genannten triftigen Gründen, da es sich hierbei weder um Sport, noch um Bewegung handelt, sofern man von der Bewegung der Augen absieht. Das Sitzen an einem Weiher im Wald mit einer Angelrute in der Hand könnte dagegen schon unter Punkt 7. fallen, da es sich um Sportangeln handeln könnte.

Aber wie sieht es mit Denksport aus? Müsste wer hierbei im Freien auf einer Wiese liegt, an Rätsel oder an Denksportaufgaben denken? Obgleich die Gedanken wohl weiterhin frei sind, könnte Denksport theoretisch von Punkt 7. des § 5 (3) der 2. BayIfSMV schon dadurch ausgeschlossen sein, dass hier keine Verbindung mit mechanischer Bewegung besteht.

Soll also die Formulierung „Sport und Bewegung“ eventuell nur solche Tätigkeiten an der frischen Luft als triftiger Grund abdecken, bei denen Sport und Bewegung vereint beziehungsweise zeitgleich stattfinden? Dies wird schon dadurch ausgeschlossen, dass das nach Aussagen von bayerischen Regierungsvertretern ausdrücklich erwünschte Spazieren gehen nicht unter den allgemein verbreiteten Begriff von „Sport“ fällt. Unklarheit könnte eventuell auch bei TaiChi-Übungen im Freien bestehen, bei denen man längere Zeit unbeweglich in einer Haltung verweilt, obgleich dies wohl schon als Sport anzusehen ist. Selbiges gilt für das „Entspannungsatmen“ am Ende von Yoga-Übungen, eventuell auch für Meditieren an frischer Luft.

Wenn zwei Personen im Park mit großen Schachfiguren auf einem ca. 9 Quadratmeter großen Schachbrett gegeneinander spielen, bewegen sie ihre Beine, um die Figuren zu positionieren (ohne unbedingt einen Mindestabstand zueinander unterschreiten zu müssen) und sie betreiben Denksport. Dennoch dürfte dies eventuell nach § 5 des 2. BayIfSMV als nicht zulässig angesehen werden.

Wenn dagegen jemand alle halbe Stunde mit wechselnden haushaltsfremden Personen im Freien den Kontaktimprovisationstanz übt, bei dem man in akrobatischer Weise die Körper eng aneinander schmiegt, so wäre dies eindeutig Sport mit jeweils nur einer haushaltsfremden Person und deshalb eindeutig von § 5 des 2. BayIfSMV als triftiger Grund gedeckt, obgleich hierbei die Gefahr einer Infektion vieler wechselnder Partner und damit die Virenverbreitung extrem hoch ist.

1.7.

Sämtlichen vorgenannten Sachverhalten ist auch nicht damit abgeholfen, dass § 5 (3) der 2. BayIfSMV mit „Triftige Gründe ... sind insbesondere“ eingeleitet wird, da den Bürger/innen bei derart drastischen Grundrechtsbeschränkungen und unter der Androhung derart hoher Strafen nicht zugemutet werden kann, allein auf Grund des Wortes „insbesondere“ die darunter folgenden Vorschriften selbständig sehr weit auszulegen. Selbst nach eingehender Lektüre der BayIfSMV vom 27. März 2020 wäre wohl in der ersten Woche nach deren Inkrafttreten niemand auf die Idee gekommen, dass „Sport und Bewegung an der frischen Luft“ auch ein einsames „Herumliegen“ im Rasen des Stadtpark umfassen könnte, obgleich Polizei durch die Parks fuhr und solche Menschen aufforderte, sofort aufzustehen und sich zu bewegen.

Nur höchst vereinzelte Bürger/innen hätten danach das Risiko einer Strafzahlung von bis zu 2500 Euro auf sich genommen, um die „triftigen Gründe“ selbst frei umzuinterpretieren oder zu erweitern.

1.8.

Würden, wie auch in anderen Bundesländern, anstatt Ausnahmen von einem generellen Ausgangsverbot eher konkret verbotene Handlungen definiert und eventuell zudem bei einzelnen Handlungen konkrete einhaltbare Mindestabstände vorgeschrieben, so wäre dies erstens konkreter und zweitens weit unproblematischer, weil dann im Zweifel alles nicht eindeutig Geregelter erlaubt ist und somit unzulässige Einschränkungen der Grundrechte vermieden würden. Unklare Formulierungen schränken dann „nur“ die Verbote ein, aber nicht auch solche durch die Verfassung garantierten Grundrechte, welche im Fall der Pandemie mit SARS-CoV-2 die öffentliche Gesundheit überhaupt nicht tangieren können.

Falls sich die Verbote dann als nicht ausreichend erweisen, müssen diese eben klar und eng definiert erweitert werden. Bayerische Bürger/innen können aufgrund der Bayerischen Verfassung erwarten, dass bei sämtlichen Grundrechtseinschränkungen auch eindeutig festgelegt wird, was genau sie zu unterlassen haben. Es kann ihnen hierzu auch nicht zugemutet werden, dass sie bei jeder Unklarheit eine schwer erreichbare Hotline anrufen müssen, um von dort eventuell auch nur vage Auskünfte erhalten zu können.

Gerade in einem Pandemiefall ist es extrem wichtig, dass möglichst viele Bürger/innen eindeutig verstehen, was sie warum zu unterlassen haben, weil sie sich nur auf diesem Wege bewusst mit den Verboten einverstanden erklären und identifizieren können und nur so auch psychisch in die Lage versetzt werden, ein Befolgen der Verbote möglichst lange Zeit durchzuhalten. Daneben ist es wichtig, in so einem Pandemiefall mit möglichst wenigen eindeutigen Regelungen auszukommen, da diese dann leichter im täglichen Leben stets gegenwärtig gehalten werden können.

Namentlich wären dies bis zu einer Verfügbarkeit von Impfungen oder Medikamenten gegen SARS-CoV-2 folgende: Mindestens 1,5 Meter Abstand halten; wo dies nicht möglich ist, Schutzmasken tragen; Husten, Niesen oder Prusten in die Armbeuge, gemeinsame Aktivitäten mit Personen aus anderen Hausständen auf einen möglichst kleinen Personenkreis (also möglichst auf engste Freunde) beschränken; sowie regelmäßiges Händewaschen.

Eventuell sollte auch noch deutlich darauf hingewiesen werden, dass lautes, herzliches Lachen, Singen oder Keuchen von infizierten Personen die Viren beinahe so weit schleudern kann, als Husten und dann ohne das Tragen einer Schutzmaske ein Abstand von 1,5 Metern nicht vor einer Infektion schützt. Eventuell zudem dargelegt werden, dass eine konsequente längerfristige Einhaltung genau dieser fünf Maßnahmen das Virus ähnlich stark dämpfen könnte, wie eine beginnende Herdenimmunität.

Durch eine Fixierung auf diese wenigen Maßnahmen könnte auch ersatzlos auf den deprimierend wirkenden Begriff „Ausgangsbeschränkung“ verzichtet werden, was einem längeren Durchhalten der Bevölkerung ebenfalls dienlich wäre.

Nach den täglichen Beobachtungen des Beschwerdeführers und auch angesichts dessen, dass Bayern unter allen Bundesländern der BRD weiterhin die höchsten Infektionszahlen aufweist, ist es der bayerischen Staatsregierung mit der Bekanntmachung der 1. und der 2. BayIfSMV bisher augenscheinlich nicht gut gelungen, das Hauptaugenmerk der Bürger/innen zur Infektionsvermeidung auf die vorgenannten, derzeit bei weitem am zielführendsten fünf Maßnahmen zu lenken.

Daneben verstehen in Bayern die wenigsten Bürger/innen und auch nicht sämtliche Ordnungskräfte alle Regelungen zur Einschränkung ihrer Grundrechte im Detail, welche in der 1. und 2. BayIfSMV festgeschrieben wurden. Dies zeigte sich bereits nach Inkrafttreten der BayIfSMV vom 27. März 2020 darin, dass die Polizei verbreitet in Parks einzelne auch ältere Bürger, welche weit ab alleine im Rasen saßen, aufforderte, sich auf die belebten Parkwege zu begeben, oder diese von Parkbänken vertrieb. Angesichts der vorgenannten Schwierigkeiten bei der Auslegung der 1. und der 2. BayIfSMV kann dies nicht verwundern.

Der bayerische Ministerpräsident und der bayerische Innenminister versuchten deshalb wiederholt, solche unsinnigen Maßnahmen mittels Medienverlautbarungen und hoffentlich auch schriftlichen Hinweisen an Ordnungskräfte einzudämmen.

Erstens kann aber nicht von allen Bürger/innen verlangt werden, dass diese unentwegt Rundfunk hören oder Fernsehnachrichten verfolgen, um über die häufigen Veränderungen im Vollzug der Ausgangsbeschränkungsmaßnahmen stets informiert zu sein, obgleich sich diese Vollzugsänderungen zumindest zu einem erheblichen Teil nicht aus dem Text der Ausgangsbeschränkungen in den bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen ableiten lassen. Zudem widersprachen sich solche Verlautbarungen von offiziellen Stellen auch oder sie werden teilweise von den Medien falsch wiedergegeben beziehungsweise falsch interpretiert.

Selbst schriftliche Pressemitteilungen aus der Bayerischen Staatskanzlei widersprechen zum Teil dem Text und dem Sinn der 2. BayIfSMV vom 16. April 2020. So steht zum Beispiel in der dieser Beschwerde in Kopie beiliegenden Pressemitteilung aus der Staatskanzlei vom 16. April 2020 auf Seite 2 unter der Überschrift „Ausgangsbeschränkung“ wörtlich: „Sie wird ab dem 20. April insoweit gelockert, als künftig Sport und Bewegung an der frischen Luft nicht nur mit Angehörigen des eigenen Hausstands zulässig ist, sondern zusätzlich mit einer haushaltsfremden Person.“ In der 2. BayIfSMV vom selben Datum ist dagegen unter § 5 (3) Punkt 7. wörtlich festgelegt, dass Sport und Bewegung mit einer weiteren nicht im selben Hausstand lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes ohne Gruppenbildung zulässig ist.

Solche Widersprüche machen es beinahe unmöglich, sich stets klar darüber zu sein, wo nun die tatsächliche Grenze für die Grundrechtseinschränkung liegt. Solange der schriftlich fixierte Inhalt der 2. BayIfSMV vom 16. April 2020 ständig durch mündliche Äußerungen der Regierung korrigiert und konkretisiert werden muss, um überhaupt umsetzbar und auch sinnvoll zu sein, fehlt der Bevölkerung ein eindeutiger Überblick, in welchen genauen Rahmen von Grundrechtseinschränkungen sie sich bewegen kann. Einer dauerhaften Akzeptanz der Maßnahmen ist dies sicher nicht zuträglich.

Völlige Unklarheit besteht bis dato auch bezüglich der Nutzung von Kraftfahrzeugen. Nach Wirksamwerden der BayIfSMV vom 27. März 2020 ging ein Großteil der Bevölkerung zunächst tagelang davon aus, dass der Gebrauch eines Kraftfahrzeuges zum

Erreichen eines Start-/Zielpunktes für Bewegung und Sport gänzlich untersagt sei. Für den Infektionsschutz kann es aber durchaus sehr dienlich sein, aus einer dicht besiedelten Nachbarschaft ins Grüne zu fahren, um beim Spazieren gehen oder Sport treiben gedrängte Situationen zu vermeiden, in denen der Abstand von 1,5 Metern nicht immer eingehalten werden kann. Städtische Parks und Nachbarschaften waren teilweise derart bevölkert, dass es auf den Wegen oft nicht möglich war, diesen Abstand zu wahren. Klarheit darüber, dass dies erlaubt sein soll, verbreitete sich erst nach diesbezüglichen mündlichen Äußerungen durch den bayerischen Ministerpräsidenten und seinem Innenminister. Aus den BayIfSMV lässt sich dies nicht eindeutig ersehen.

Nachdem nun mit der 2. BayIfSMV vom 16. April 2020 zudem Sport und Bewegung mit einer weiteren, nicht im eigenen Hausstand lebenden Person erlaubt wurde, stellt sich die Frage, ob es nun auch erlaubt ist, mit dieser weiteren Person zu zweit in einem Kraftfahrzeug gemeinsam zum Start-/Zielpunkt von Sport und Bewegung zu fahren. Betrachtet man infektiologische, verkehrssicherheitstechnische und ökologische Belange gleichermaßen, so wäre es wohl sinnvoll, wenn diese zwei Personen in einem Kraftfahrzeug fahren und hierbei Mundschutzmasken tragen würden. Geregelt ist dies bisher nach Kenntnis des Beschwerdeführers nicht. Der Anruf eines Bekannten bei der Beratungshotline erbrachte diesbezüglich die Antwort, dass man zum Sport „eher nicht zu zweit in einem Auto fahren sollte“. Klarheit darüber, inwiefern diesbezüglich die Grundrechte nun tatsächlich eingeschränkt sind, schafft eine solche Antwort nicht und schon gar nicht schafft dies diesbezügliche Klarheit in der breiten Öffentlichkeit.

1.9.

Die unter 1.8. genannten wichtigsten fünf Maßnahmen sollten nach Meinung der Beschwerdeführers als oberste Pflicht im Kampf gegen Covid-19 für sämtliche Bürger/innen und möglichst an jedem Ort zwingend festgeschrieben werden.

Die Formulierung unter § 5 (1) der 2. BayIfSMV „Jeder wird angehalten...“ klingt nach seinem Empfinden zu wenig verbindlich. Der triftige Ausnahmegrund unter Punkt 1. des § 5 (3) der 2. BayIfSMV vermittelt bei Arbeitern und Angestellten von Betrieben und Baustellen offensichtlich weit verbreitet den Eindruck einer völligen Befreiung von § 5 (1).

Offensichtlich ist auch kein Verlass darauf, dass alle Arbeitgeber diese Maßnahmen aus eigenem Interesse in jedem ihrer Betriebe durchsetzen. Dem Beschwerdeführer fallen fast täglich Handwerker und Bauarbeiter, aber auch anderes Personal insbesondere während der Pausen ins Auge, welche keinerlei Aufmerksamkeit darauf verwenden, Abstände einzuhalten, oder wo es eng wird, Schutzmasken zu tragen. Auch auf gemeinsamen Autofahrten von Personal wäre eine Schutzmaskenpflicht hilfreich, zumal Probleme durch erhöhten Atmungswiderstand mit Schutzmasken auch während schweren Arbeiten bei pneumonologisch nicht vorbelasteten Menschen bereits nach wenigen Tagen abklingen.

1.10.

Auch bei höchster Aufmerksamkeit überhaupt nicht einhaltbar sind die geforderten Mindestabstände allerdings auf den völlig überfüllten innerstädtischen Radwegen. Wenn beim Radfahren nicht für alle Erwachsenen und Kinder eine Schutzmaskenpflicht

eingeführt werden soll, dann ist es als Sofortmaßnahme in den Städten erforderlich, die Radfahrer generell von der Pflicht zu befreien, ausschließlich die Radwege zu benutzen. So könnten schnellere Radfahrer auch die ohnehin derzeit etwas ruhigeren Straßen befahren und sich hierdurch entzerren.

Bei noch langfristig anhaltenden Beschränkungsmaßnahmen könnten auch einzelne Fahrbahnen auf Straßen für den Radverkehr abgegrenzt werden oder in großen Städten auch autofreie Sonntage ins Auge gefasst werden, an denen im städtischen Zentrum an Kraftfahrzeugen nur Einsatzfahrzeuge, öffentlicher Nahverkehr und Ärzte im Einsatz unterwegs sein könnten.

2.
Rechtliche Ausführungen:

2.1.

In Artikel 100 der Bayerischen Verfassung wird garantiert:
„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Artikel 101 der Bayerischen Verfassung enthält folgende Garantie:
„Jedermann hat die Freiheit, innerhalb der Schranken der Gesetze und der guten Sitten alles zu tun, was anderen nicht schadet.“

Artikel 102 (1) garantiert:
„Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Gemäß Artikel 98 der Bayerischen Verfassung dürfen die durch die Verfassung gewährleisteten Grundrechte grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Einschränkungen durch Gesetz sind nur zulässig, wenn die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit und Wohlfahrt es zwingend erfordern.

Bereits aus dem Wortlaut dieser Artikel in der Bayerischen Verfassung ergibt sich völlig eindeutig, dass notwendige Grundrechtseinschränkungen so gering als nur irgend möglich zu halten sind. Zudem, dass Grundrechte nicht unter Erlaubnisvorbehalt stehen.

Hieraus lässt sich nach Einschätzung des Beschwerdeführers bereits zwingend ableiten, dass jegliche notwendigen Einschränkungen dieser Grundrechte einzeln eng zu begrenzen und möglichst präzise zu formulieren sind. Ungenauigkeiten in der Formulierung dürfen keinesfalls zulasten der Wahrung der Grundrechte gehen, sondern sollen eher zulasten der Einschränkung selbst ausfallen.

Es kann demnach denklogisch nicht verfassungskonform sein, eine umfassende Grundrechtseinschränkung in Form eines generellen Ausgangsverbotes zu verhängen, welches dann mit unpräzise formulierten Ausnahmetatbeständen beziehungsweise Rechtfertigungsgründen auf eine Ausgangsbeschränkung begrenzt wird.

Dies gilt nun umso mehr, als die „Vorläufigen Ausgangsbeschränkungen“ aus § 4 der BayIfSMV vom 27. März 2020 in § 5 der folgenden 2. BayIfSMV vom 16. April 2020 zu „Ausgangsbeschränkungen“ ohne Vorläufigkeit wurden.

2.2.

Die mit dieser Beschwerde angegriffene Vorgehensweise mittels der 2. BayLfSMV vom 16. April 2020 flankiert von teils widersprechenden Regierungserklärungen und Presseverlautbarungen aus der bayerischen Staatskanzlei oder dem bayerischen Innenministerium verstößt nach Einschätzung des Beschwerdeführers zudem auch gegen das Willkürverbot, welches sich aus den Artikeln 118 (1) und (2) der Bayerischen Verfassung ableitet.

Sollte die bayerische Staatsregierung, was der Beschwerdeführer selbst nicht glauben mag, mit der schwer interpretierbaren, teilweise widersinnigen, unvollständigen und unpräzisen Formulierung der triftigen Gründe, welche das generelle Verbot zum Verlassen der Wohnung einschränken, bewusst darauf abgezielt haben, dass sich die Bürger/innen angesichts dieser Unsicherheit und unter dem Druck der Androhung sehr hoher Strafen bei Zuwiderhandlung noch weitgehender in Selbstisolation begeben, als es auf Grundlage der bayerischen Verfassung verordnet werden könnte, so dürften solche Vorgehensweisen in diesem Verfahren nicht als Rechtfertigungsgrund angesehen werden.

Solche Vorgehensweisen würden auch nicht zu einer nachhaltigen Akzeptanz der notwendigen Einschränkungen über einen längeren Zeitraum beitragen, genauso wenig wie es der schnellen Akzeptanz der anschließend noch verordneten Schutzmaskenpflicht dienlich war, dass führende Ärztevertreter und Regierungsmitglieder wiederholt die in sich widersprüchliche Behauptung aufgestellt hatten, Schutzmasken seien einerseits völlig wirkungslos und würden andererseits dringend für das medizinische Personal gebraucht.

Selbst wenn mit der Verbreitung solcher Halbwahrheiten massenpsychologisch erfolgversprechend hehre Ziele verfolgt würden, so gefährden diese dennoch das Vertrauen und die Glaubwürdigkeit derjenigen, die so etwas behaupten. In der heutigen Zeit dürfte Offenheit und Transparenz am ehesten zum gemeinsamen Bestehen dieser Pandemie beitragen.

2.3.

Die Popularklage ist nach Einschätzung des Beschwerdeführers zulässig und begründet.

Sie ist zulässig, da der Beschwerdeführer die verfassungswidrige Einschränkung von Grundrechten nach Art. 98 S. 4 der Bayerischen Verfassung i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Satz BayVfGHG geltend machen kann.

Hochachtungsvoll

Gez. R. G.

Anlage: Kopie einer Pressemitteilung der Bayerischen Staatskanzlei vom 16. April 2020